## Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

## Veröffentlichung des Beschlusses des Landesausschusses aus Dezember 2019 zur Prüfung auf Unterversorgung oder drohende Unterversorgung

Das Vorliegen einer Unterversorgung ist anzunehmen, wenn der Stand der hausärztlichen Versorgung den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 25 v.H. und der Stand der fachärztlichen Versorgung in der allgemeinen fachärztlichen Versorgung und in der spezialisierten fachärztlichen sowie der gesonderten fachärztlichen Versorgung jeweils den ausgewiesenen Bedarf um mehr als 50 v.H. unterschreitet (§ 29 Bedarfsplanungs-Richtlinie).

Für die folgenden Planungsbereiche mit Versorgungsgraden unter 75 Prozent hat der Landesausschuss aufgrund dessen zum Stand 31.10.2019 gemäß § 16 Abs. 1 Ärzte-ZV von Amts wegen geprüft, ob im hausärztlichen Bereich eine Unterversorgung besteht oder droht, und stellt fest, dass **keine ärztliche Unterversorgung** besteht oder droht:

Keine Planungsbereiche